

# Die Ausbildung zum Zahntechniker im Netz der gesetzlichen Bestimmungen

von Rainer Pfingstmann

---

Der erste Teil dieses Artikels soll als eine Art Checkliste verstanden werden, die aufzeigt, wo überall relevante Vorschriften und Gesetze zu finden sind, die die Aus- und Weiterbildung von Zahntechnikern wie ein Spinnennetz umschließen, aber auch tragen und regeln. Sein Zweck ist es, zum einen den Lehrlingen zu zeigen, durch welches komplexes Werk aus gesetzlichen Regelungen ihre Ausbildung gesteuert wird. Zum anderen soll den Meisterschülern, Ausbildern und Lehrern die Suche nach den Quellen der gesetzlichen Forderungen erleichtert werden, die sie ja schlussendlich zu erfüllen haben.

Der vorliegende Text kann allerdings weder alle relevanten Paragraphen aufzählen noch die Gesetzestexte in voller Länge wiedergeben. Ebenso kann auf Grund der Menge von Quellentexten für Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Es wird aber aufgezeigt, dass weite Textpassagen in den Ausbildungsverträgen und Prüfungsordnungen wörtlich entsprechende Paragraphen aus Bundesgesetzen wiedergeben, so dass sich vieles einfach wiederholt. Damit wird der Dschungel aus Gesetzen und Verordnungen jedoch nicht unbedingt übersichtlicher.

## 1. Gesetzliche Grundlagen der Gesellen-Ausbildung

### 1.1. Berufsausbildungsvertrag

Der „*Lehrvertrag*“, bzw. korrekt der *Berufsausbildungsvertrag* als Grundlage aller Ausbildung fußt zum einen auf dem Berufsbildungsgesetz (BBiG ab § 3 bis § 19), welches hier vor allem die Vertragsform und die Mindestinhalte, aber auch die Nichtigkeit von Vereinbarungen regelt, zum anderen auf dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks = *Handwerksordnung* = HWO (ab § 21). Hier werden insbesondere die Voraussetzungen zur „Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden“ aufgezählt.

Das Zahntechnikerhandwerk wird in der Anlage A der Handwerksordnung unter „VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen Reinigungsgewerbe“ als Nr. 67 geführt und gehört damit zu den „Voll-Handwerken“ mit „Meisterpflicht“ gemäß § 1 Abs. 2 der HWO.

Der vom Ausbilder und Auszubildenden unterschriebene Vertrag muss in die Lehrlingsrolle eingetragen werden (§ 28 bis § 30 HWO und § 31 bis 33 BBiG), die bei der zuständigen Handwerkskammer (nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III HWO) geführt wird. Hierbei wird der Vertrag formaljuristisch geprüft. Insbesondere wird darauf geachtet, dass der Betrieb ausbilden kann bzw. darf (§ 29 Abs. 2 HWO: persönliche und fachliche Eignung) und in der von der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle eingetragen ist (§ 6 bis § 20 der HWO). Ebenso wird geprüft, ob das *Jugendarbeitsschutzgesetz* (insbesondere § 32 Abs. 1, Gesundheitsuntersuchung) beachtet wurde.

In der *Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahntechniker/zur Zahntechnikerin* vom 11. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 87, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1997, Seite 3182 bis 3190) ist der fachliche Rahmen (§ 3 Ausbildungsberufsbild, aufgeteilt in 17 Bereiche), die zeitliche Gliederung (§ 2 und Ausbildungsrahmenplan) sowie der Rahmen der in Zwischen- und Gesellenprüfung zu stellenden theoretischen und praktischen Aufgaben (§ 7, § 8), die Forderung nach einem Ausbildungsplan (§ 5) und die Anforderungen an das Berichtsheft (§ 6) enthalten.

Diese Rechtsverordnung im Sinne des § 25 der HWO ist am 1. August 1998 in Kraft getreten und entspricht den in § 25 BBiG gestellten Forderungen. Sie ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Ausbildung zum Zahntechniker.

## 1.2. Berufsschule

„Der Auszubildende hat“, so schreibt das BBiG im § 7 vor, „den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ... freizustellen“ und zur Teilnahme am Unterricht „anzuhalten“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4. BBiG).

Für die Ausbildung in den Berufsschulen ist der *Rahmenlehrplan* der Kultusministerkonferenz (KMK) gemäß Beschluss vom 17. Oktober 1997 maßgeblich. Er ist, obwohl de jure Ländersache, erstmalig für das gesamte Bundesgebiet einheitlich und in enger Abstimmung zur neuen Ausbildungsverordnung entstanden. Der Inhalt der Ausbildung ist in 13 Lernfelder gliedert, als didaktische Methode wird der handlungsorientierte Unterricht vorgeschrieben.

Neben dem erwähnten Berufsbildungsgesetz (BBiG) spielen noch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und, da die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, diverse Landesgesetze und Verordnungen eine gewisse Rolle. In Hessen zum Beispiel wird der Berufsschulunterricht durch die *Verordnung Berufsschule*, der arbeitstechnische Unterricht hingegen durch die *Verordnung über den Arbeitstechnischen Unterricht* geregelt.

Weitere Vorschriften betreffen meist die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Organisation der Schulen und des Unterrichts. Sie können im Bedarfsfall über die zuständigen Schulämter, die Regierungspräsidien bzw. die Kultusministerien der betreffenden Bundesländer bezogen werden.

## 1.3. Überbetriebliche Unterweisung

Als „dritter Lehrort“ im dualen System ist die *Überbetriebliche Unterweisung*, kurz als ÜLU oder ÜbL bezeichnet, zu behandeln. Zur Teilnahme sind die Auszubildenden nach § 9 Nr. 2 (Siehe auch § 7) und § 27 BBiG (wörtlich gleichlautend ist § 27 HWO) verpflichtet.

Bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung wird von den meisten Innungen bzw. Kammern die Vorlage der Zeugnisse der ÜLU-Kurse verlangt. Unterrichtet wird nach Plänen, die vom Bundesminister für Wirtschaft, den Kultusministern der Länder, dem Handwerkskammertag und dem Verband Deutscher Zahntechnikerinnungen (VDZI) erlassen, und vom *Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik* (Hannover) genehmigt worden sind. Zur Zeit gibt es 6 jeweils einwöchige Kurse.

Die zuständigen Handwerkskammern erlassen zur Durchführung der ÜLU / ÜbL eigene Rechtsvorschriften. Diese fußen auf § 41, § 44, § 91 Abs. 1 Nr. 4, und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der HWO und sind daher bei allen Kammern praktisch gleich lautend.

Darüber hinaus haben verschiedene Kammern einen „*Beschluss über die Pflicht zur Teilnahme und Kostentragung für überbetriebliche Berufsausbildungs-Lehrgänge*“ auf dem Wege einer Rechtsverordnung erlassen. (z.B. HWK-Rhein-Main vom 26.11.79).

## 2. Das Prüfungswesen

### 2.1. Zwischenprüfung

„Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine *Zwischenprüfung* durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.“ Mit diesen Worten beginnt der § 7 der Berufsausbildungsordnung; fast wortgleich ist der § 39 der HWO verfasst. Der § 42 des BBiG fordert solche Prüfungen. Dementsprechend wird in § 39 Abs. I. Nr. 2. erster Halbsatz diese als Zulassungsvoraussetzung zur Gesellenprüfung vorgeschrieben. Der exakt gleich lautende Satz findet sich in der HWO im § 36 Abs. 1. Nr. 2.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Dauer der Ausbildung für Zahntechniker in der *Verordnung über die Lehrzeitdauer im Handwerk* vom 23. November 1960 (BGBl I S. 1021) auf dreieinhalb Jahre festgesetzt wurde. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Abitur, abgeschlossene Berufsausbildung o.Ä.) verkürzt, aber auch verlängert werden. Ebenso gibt es die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsteile. (Siehe BBiG § 29)

## 2.2. Gesellenprüfung

Die *Abschlussprüfung* wird ab § 34 BBiG behandelt, in der HWO (dort *Gesellenprüfung* genannt) ab § 31 und in der Berufsausbildungsordnung ab § 8. In dieser Abfolge wird dann auch der Gesetzestext konkreter. Das BBiG gilt „abstrakt“ für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die HWO gilt nur für das Handwerk und die Berufsausbildungsordnungen „konkret“ für den Beruf, für den sie erlassen worden sind.

Die HWO spricht demzufolge nur noch von Gesellen- (§31 Abs. 1.) und Meisterprüfungen (ab § 45). Für beide Prüfungen sind detaillierte Anweisungen zur Errichtung der Prüfungsausschüsse, deren Zusammensetzung und Berufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung, zur Prüfungszulassung und zur Prüfungsordnung vorhanden. Im BBiG sind dies die §§34 bis 43, in der HWO die §§ 31 bis 40 und in der Berufsausbildungsordnung die §§ 7 und 8. Darüber hinaus erlässt jede Handwerkskammer ihre eigene Gesellenprüfungsordnung gemäß § 38 Abs. 1. HWO, die von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden muss.

Relativ neu ist die Möglichkeit der Ausbildung zum „Betriebsassistenten im Handwerk“ bei dem drei Abschlüsse abgelegt werden. In einer dreijährigen Ausbildungszeit wird neben der Ausbildung zum Zahntechniker (Gesellenprüfung) die staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung zum *Fachkaufmann/-frau Handwerkswirtschaft* (gemäß § 46 Abs. 3. HWO Teil III der Meisterprüfung!) abgelegt. Dazu kommt noch die erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in wirtschaftsorientiertem Fremdsprachenunterricht (mindestens Englisch) an einem Berufskolleg oder der Berufsschule.

Voraussetzung für diesen Ausbildungsgang ist mindestens die Fachhochschulreife. Er wird bisher noch nicht flächendeckend angeboten und in den einzelnen Bundesländern darüber hinaus noch sehr unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere die Zulassung zum Kursus für die Fortbildungsprüfung „Betriebswirt des Handwerks“ ist noch nicht geklärt.

### 2.3. Meisterprüfung

Die *Meisterprüfung* unterliegt gesetzlich dem BBiG und der HWO. Die Berufsausbildungsordnung spielt aber gleichfalls noch eine wichtige Rolle, da in ihr die *Berufsbezeichnung* und das *Berufsbild* festgelegt sind. Im BBiG wird die gesetzliche Regelung der Handwerksmeisterprüfungen an die HWO „abgetreten“. Trotzdem gelten einige der im § 73 aufgelisteten Paragraphen des BBiG weiter. Im § 74 wird als Zuständige Stelle im Sinne der Gesetzes für die Berufsausbildung die Handwerkskammer bestimmt.

In der HWO ist der dritte Teil (§§ 45 bis 51) der Meisterprüfung und dem Meistertitel gewidmet. Übrigens kann das unberechtigte Führen eines Meistertitels als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu zehntausend Deutschen Mark, also jetzt 5113 € geahndet werden (§117 HWO).

Des weiteren finden sich in der HWO noch Bestimmungen über die Organisationen, die mit der Ausbildung befasst sind, und in der Anlage A eine Liste der Berufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann.

Auf dem Verordnungsweg werden die Einzelheiten der Meisterprüfung geregelt. Folgende Verordnungen sind dabei zu beachten:

- Die *Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk*(Meisterprüfungsverfahrensordnung MPVerfVO vom 17.12.2001) in Kraft getreten am 1.1.2002
- Die *Meisterprüfungsordnung* der zu ständigen Handwerkskammer (genehmigt von der obersten Landesbehörde),
- Die *Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsaforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zahntechnikerhandwerk* vom 27.2.1980. Achtung: hier ist eine Neuregelung in Arbeit!
- Die *Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk* vom 18.7.2000, in Kraft getreten am 1.11.2000.

Letztere regelt die Gliederung der Prüfung in ihren vier Teilen. In den oben genannten Unterlagen ist **die** HWO so eingearbeitet, dass sie nicht zusätzlich gebraucht wird, obwohl sie natürlich als übergeordnete gesetzliche Vorschrift maßgeblich bleibt.

An verschiedenen Kammern gibt es Meisterschulen, meist mit Vollzeit- und Abendkursen für Zahntechniker. Nach Abschluss der Ausbildung finden die Prüfungen in den folgenden vier Teilen statt:

- I Praktische Prüfung,
- II Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse,
- III Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse,
- IV Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

Nach neuerer Rechtslage können die einzelnen Teile unabhängig von einander, auch an verschiedenen Kammern abgelegt werden (Sie verfallen, entgegen früheren Regelungen, nicht mehr!). Als Teil IV wird die Ausbildereignungsprüfung, die an den Industrie- und Handelskammern (IHK) abgelegt werden kann, im Handwerk anerkannt.

Anzumerken ist hier, dass jüngst **bei** einer Versammlung des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) die „Wartezeit“ zwischen Gesellen und Meisterprüfung mit zwei Jahren definiert wurde. Siehe hierzu § 49 Abs.I. („mehrjährige Tätigkeit“) der HWO.

Es soll hier ebenso nicht unerwähnt bleiben, dass es auch noch Vorbereitungskurse gibt, die nicht unter der Trägerschaft einer Handwerkskammer durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dann die Prüfung „extern“, wie bei Autodidakten, vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden muss. (siehe auch Handwerkskammern - Prüfungsausschuss)

Ausbilden im Handwerk dürfen aber nicht nur Meister, sondern auch Personen, die Voraussetzungen

erfüllen, welche in der *Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk* niedergelegt sind.

Die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk (vom 26.6.1981 BGBl S.596) -Berufs und Arbeitspädagogik - regelt die Befreiung von diesem Prüfungsteil unter bestimmten Voraussetzungen.

Darüber hinaus können die Regierungspräsidien unter bestimmten Umständen Ausnahmegewilligungen erteilen, denen möglicherweise Vergleichs-Prüfungen oder Teile der Meisterprüfung vorausgehen. Auch werden ausländische Meisterprüfungen (Österreich, Frankreich u.a.) oder solche, die in der Ehemaligen DDR abgelegt wurden, unter Umständen anerkannt; siehe hierzu die *Verordnung über die Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum* (EWG/EWR-Handwerks-Verordnung - EWG/EWR HwV) vom 4. August 1966 (BGBl S.469).

Da wir uns hier nun wirklich auf einem Tummelplatz für Volljuristen befinden, lassen Sie **mich** nur noch anmerken, dass es noch weitere derartige Verordnungen gibt, die hier aber nicht weiter behandelt werden sollen.

### 3. Handwerksorganisationen

#### 3.1. Innungen

Im folgenden Abschnitt sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Organisationen beleuchtet werden, die für die Überwachung der Ausbildung und die Durchführung der Prüfungen zuständig sind.

Innerhalb bestimmter Bezirke können selbstständige Handwerker zusammentreten und eine Innung bilden (§ 52 bis § 78 HWO). Diese Innungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die *Zahntechnikerinnungen* werden in der Regel von der zuständigen Handwerkskammer beauftragt, die Geschäftsführung der *Gesellenprüfung* zu übernehmen (§ 33 Abs.1 Satz 1 und Satz 3 HWO). Wie bereits erwähnt erlässt die Handwerkskammer eine Gesellenprüfungsordnung, die sich strikt nach der HWO richtet und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

„Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer ...“ (§ 75 HWO). Auf Landesebene bilden Innungen einen Landesinnungsverband (§ 79 ff. HWO), auf Bundesebene einen Bundesinnungsverband.

Die Handwerksinnungen, die in einem Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Sie ist in diesem Zusammenhang nur insoweit wichtig, als sie unter anderem die Aufgabe hat, auf deren Ersuchen die Geschäfte der Handwerksinnungen zu führen. (§ 87 Nr. 5 HWO)

Innungen können Ausschüsse bilden z.B. zur Förderung der Berufsbildung (§ 67 Abs. 2 HWO) oder zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden (Meistern) und Lehrlingen (Auszubildenden) (§ 67 Abs. 3). Dieser Schlichtungsausschuss ist eine vorgerichtliche Instanz im Sinne eines Schiedsverfahrens, besetzt mit einem von der Innungsversammlung gewählten Arbeitgebervertreter, einem von der Gesellenversammlung gewählten Arbeitnehmervertreter und einem Volljuristen. Die Handwerkskammer erlässt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung.

#### 3.2. Kammern

Die *Handwerkskammern*, ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts, regeln und überwachen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ausbildung (§§ 41, 41a). Zu diesem Zweck bestellen Sie *Ausbildungsberater* (in der Regel selbst Meister u./o.ä.), die fachkompetent Ausbilder und Auszubildende beraten. Auch gibt es dort einen oder meist mehrere erfahrene Juristen, die ebenfalls um Rat gefragt werden können. Dies ist auch sehr zu empfehlen, dazu noch kostenneutral.

*ÜLU I Übl* - Kurse werden meist von der zuständigen Kammer durchgeführt, es gibt aber auch an

Innungen oder andere Organisationen delegierte Ausbildungsstellen.

Einige Kammern haben auf dem Wege der Rechtsverordnung die Pflicht zur Teilnahme an den ÜLU-Kursen geregelt (z.B. HWK Rhein-Main 8.2.1980). Anderenorts sind einschlägige Prozesse zu diesem Thema geführt worden, die die Position der Kammer bestätigt haben.

Der *Meisterprüfungsausschuss* ist eine staatliche Prüfungsbehörde; er wird nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde am Sitz der Handwerkskammer für deren Bezirk errichtet (vgl.: § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 HWO). Im Bedarfsfall ist am besten bei der „Heimatkammer“ anzufragen.

Hier verlassen wir die Organisationen, die direkt mit der Berufsausbildung befasst sind, und kommen im äußeren Netz zu den „Mitspielern“, die über eigene Rechtsverordnungen und weitere Gesetze doch einigen Einfluss nehmen.

Doch dazu mehr im zweiten Teil dieser Ausführungen. Bei Kritik, Versäumnissen, Anregungen oder einfach nur Fragen scheuen Sie sich bitte nicht, mich unter der angegebenen Adresse zu kontaktieren - Feedback ist erwünscht!

## Literaturverzeichnis

Im Folgenden sind nur die Erscheinungen aufgelistet, deren Anschaffung sich meiner Meinung nach lohnt. Ausschlaggebend für die Auswahl war nicht nur die Aufbereitung sondern auch das Preis-Leistungs-Verhältnis. Natürlich lagen zur Erstellung des Artikels weit mehr Bücher, Broschüren und Internetseiten vor, aber manchmal ist mehr doch zu viel, zumal sich viele Dinge einfach nur wiederholen. Manche Paragraphen sind auch so exotisch, dass sie allenfalls in seltenen Spezialfällen zum Tragen kommen.

Bei der Zahntechnikerinnung Rhein-Main in Frankfurt ist eine Ausbildungsmappe erhältlich, die in überzeugender Form sämtliche für die Ausbildung zum Gesellen notwendige einschlägige Quelltexte enthält. Vom BBiG über einen Auszug aus der HWO, die komplette Berufsausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan für die Berufsschulen, den Unterweisungsplänen für die ÜLU/ÜbL-Kurse, über Eignungstest, Ausbildungsplan, Arbeitsschutz, Berichtsheft bis zur Gesellenprüfung findet Frau/man eine Fülle von Informationen. Dieses rundum gelungene Werk ist über die Zahntechnikerinnung Rhein-Main, Gustav-Freytag-Str. 36 in 60320 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/95 67 99-0, Fax: 0 69/56 20 54 zum Preis von netto 22,20 € zuzüglich Porto und Verpackung zu beziehen. (P.S.: In gleicher Aufmachung, auch mit Berufsbild/ Ausbildungsrahmenplan, ist dort ein Berichtsheft erhältlich, welches netto 19,80 € kostet.)

Das Grundgesetz des Handwerks, die Handwerksordnung (mit Komplettext, Berufsbildungsgesetz und diversen Verordnungen), ist in der Verlagsanstalt Handwerk GmbH erschienen. Erhältlich im Buchhandel für ca. 8,- € unter ISBN 3-87864-380-2 oder Postfach 105162, 40042 Düsseldorf.

Die Broschüre *Ausbildung & Beruf* enthält neben einem allgemeinen Informationsteil (gut aufgemacht!) Gesetzestexte wie Berufsausbildungsgesetz, Handwerksordnung (Auszug), Jugendarbeitsschutzgesetz und noch eine Vielzahl weiterer Verordnungstexte. Sie ist kostenfrei beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn Fax: 02 28/57 39 17, meist auch über die Arbeitsämter (Berufsinformationszentren) oder Handwerkskammern (Ausbildungsberater) zu erhalten.

Die Broschüre „Zahntechniker/Zahntechnikerin Erläuterungen und Praxishilfen zur Berufsausbildung“ - in Fachkreisen wegen der Farbgebung des Einbandes auch „Blaues Wunder“ genannt - ist vom Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem VDZI und der Industriegewerkschaft Metall herausgegeben worden. Sie enthält neben den Verordnungstexten über die Berufsausbildung und dem Ausbildungsrahmenplan Hinweise zur Durchführung der Ausbildung sowie der Zwischen- und Gesellenprüfungen. Es schließt sich der Rahmenlehrplan der KMK für den Berufsschulunterricht und ein Adressenverzeichnis an. Das (schlecht gebundene) Heft kostet ca. 17,- €, trägt die ISBN Nummer 3-8214-7112-3 und ist erhältlich bei: BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH

Vertrieb-Postfach 820150, 90252 Nürnberg, Tel.: 09 11/96 76-1 75, Fax.: 09 11/96 76-1 89.

Die IG-Metall, als für die Arbeitnehmer im Zahntechnikerhandwerk zuständige Organisation hat auch eigene, für uns interessante und gut gemachte Infohefte herausgegeben. Die Arbeitshilfe Nr. 39 für den neu geordneten Ausbildungsberuf „Betrieblicher Ausbildungsplan Zahntechnikerin/ Zahntechniker“ beinhaltet einen vollständigen innerbetrieblichen Ausbildungsplan, diverse Gesetzes-, Verordnungs- und Unfallverhütungstexte. Pädagogische Hinweise, Checklisten und einiges mehr machen die 70 Seiten starke Broschüre lesenswert, auch wenn sie verständlicherweise den Themenkomplex sehr aus Sicht einer großen Industriegewerkschaft betrachtet. Eine kostenlose Bezugsmöglichkeit besteht über: IG Metall Vorstand, Abteilung Handwerk, 60519 Frankfurt/M, Fax: 0 69/66 93-21 40.

Stellvertretend für eine nicht überschaubare Menge an Internetseiten sei hier nur eine kleine Auswahl relativ benutzerfreundlicher Quellen genannt:

Die Ausbildungsseiten der Handwerkskammer Köln: [www.hwk-koeln.-de/bilden/ausb/](http://www.hwk-koeln.-de/bilden/ausb/)

Die Berufsinfosseiten der Handwerkskammer Köln: [www.berufsinfo.org](http://www.berufsinfo.org)

Handwerkskammer Rhein-Main: [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de) (gute Links!)

Abschließend möchte ich mich ganz herzlich bei Ernst Rieder (viel Motivation!) und Herrn ZTM Treppschuh aus Frankfurt, den Innungsgeschäftsstellen Frankfurt und Köln sowie den Handwerkskammerkollegen aus Berlin, Düsseldorf und Köln für ihre Unterstützung bedanken.

Adresse des Verfassers: Rainer Pfingstmann; Witteisbacher Str. 126; 50321 Brühl  
Tel. u. Fax.: 0 22 32/2 92 20 E-mail: [pfingstfrau@freenet.de](mailto:pfingstfrau@freenet.de)